



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum 23. Januar 2013 bis 6. Februar 2013

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

28. Januar 2013 Kreisausschuss

Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

29. Januar 2013 Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Ort: Sitzungszimmer 137 a der Kreisverwaltung
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

30. Januar 2013 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag/Kreistag Elbe-Elster/Kalender.

23. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 28.01.2013, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports
BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt 555/2012
- 3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster
BE: Jens Scheithauer, Amtsleiter Jugendamt 560/2012
- 4 Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - Gehölz-SchVO EE)
BE: Frank George, Amtsleiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz 577/2012

- 5 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2013

BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit 587/2013

- 6 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus

BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit 588/2013

- 7 Nachbesetzung von Ausschüssen

hier: Nachwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit 589/2013

- 8 Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 350/2010 „Änderung des Gesellschaftervertrages der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH“ vom 6. Dezember 2010

BE: Landrat Christian Jaschinski 586/2012

- 9 Erwerb der in eine GmbH umgewandelten Epikur GbR durch die Elbe-Elster Klinikum GmbH

BE: Landrat Christian Jaschinski 592/2013

- 10 Öffentliche Informationen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 11 Sanierung „Sängerstadt-Gymnasium“ Finsterwalde

hier: Auftragsvergabe Los 1 - Abbruch-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton, Putz- und Metallbauarbeiten

BE: Ciro Scherff, Amtsleiter

Gebäudemanagement 590/2013

- 12 Sanierung „Sängerstadt-Gymnasium“ Finsterwalde

hier: Auftragsvergabe Los 2 - Elektroinstallation

BE: Ciro Scherff, Amtsleiter

Gebäudemanagement 591/2013

- 13 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

I. Genehmigung der in der Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2012 beschlossenen Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) genehmige ich die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda hat im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2012 unter dem Tagesordnungspunkt 5 einstimmig bei einer Enthaltung die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda beschlossen. Sie reichten die Verbandssatzung mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 zur Genehmigung ein.

§ 10 Abs. 1 GKG unterwirft die Verbandssatzung der schriftlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Von der Gesetzessystematik her ist eine entsprechende Genehmigung für den Fall der Gründung eines Zweckverbandes vorgesehen. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine Gründungssatzung, sondern um die Änderung der bisherigen Verbandssatzung in Form einer Neufassung.

Da § 10 Abs. 1 GKG generell die Genehmigungspflicht für Verbandssatzungen vorschreibt und keine Unterscheidung dahingehend trifft, ob es sich um eine Gründungssatzung oder eine Neufassung der Verbandssatzung handelt, wird vorsorglich auch im vorliegenden Fall nach Prüfung und Erfüllung aller Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt.

Die Änderungen umfassen vor allem das Stimmenverhältnis innerhalb der Verbandsversammlung, die Angrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Regelungen zur Erhebung der Verbandsumlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit freundlichem Gruß

Christian Jaschinski
Landrat

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am 11.12.2012 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1**Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

(1) Die Gemeinden Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Hohenleipisch, Plessa, und Röderland, schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe einer öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.

(2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda“, er hat seinen Sitz in Elsterwerda.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Seine Arbeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

(4) Der Verband führt ein Siegel. Das Original der zeichnerischen Darstellung ist am Verbandssitz niedergelegt. Die Wiedergabe der Darstellung enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2**Aufgaben des Verbandes**

(1) Aufgabe des Verbandes ist die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

Dies ist für folgende Gemeinden zutreffend:

1. Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen:
Neuburxdorf
Burxdorf
Langenrieth
Kosilenzien
Kröbels
Oschätzchen
Prieschka
Zobersdorf
Zeischa
Thalberg
Dobra
Theisa (ohne Trinkwasserversorgung)
Lausitz (ohne Trinkwasserversorgung)
Möglitz (ohne Trinkwasserversorgung)
2. Elsterwerda mit dem Ortsteil Kraupa
3. Hohenleipisch mit dem Ortsteil Dreska
4. Plessa mit den Ortsteilen:
Kahla
Döllingen
5. Röderland mit den Ortsteilen:
Prösen
Haida
Würdenhain
Reichenhain
Saathain
Wainsdorf
Stolzenhain a. d. Röder

Zu der Aufgabe des Verbandes gehören die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.

(2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.

(3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich erbringen.

§ 3**Organe des Verbandes**

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind die Organe des Verbandes.

§ 4**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder erhalten folgende Anzahl von Stimmen:

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Elsterwerda | 1 Stimme |
| 2. Bad Liebenwerda | 1 Stimme |
| 3. Plessa | 1 Stimme |
| 4. Röderland | 1 Stimme |
| 5. Hohenleipisch | 1 Stimme |

Die Summe der auf alle Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen ist die satzungsmäßige Stimmenzahl.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladungen zu Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Er kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung schriftlich zu begründen, Fristbeginn ist der Tag der Bekanntmachung der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau, Lokal - Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa Röderland, Mühlberg und Schradenland“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl verfügen.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgabenangelegenheiten Einzelner

(5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 7

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Stelle des Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist statthaft. Bei vorgesehener Wiederwahl des Verbandsvorstehers kann die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.

(2) Der Verbandsvorsteher muss die für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Er soll ausreichende Erfahrung nachweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen worden sind. Dazu gehören:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Ausnahme seines Stellvertreters,
2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 20.000 EUR,
3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 25.000 EUR,
4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
5. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen, der Erteilung von Aufträgen für Dienst- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen Aufträgen bis zum Wert von 50.000,00 EUR je Geschäftsvorfall,
6. der Abschluss von Miet-, Liefer- und sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit vom 36 Monaten und einen Gesamtwert von 100.000,00 EUR nicht überschreiten,
7. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR,
8. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Mehrwertsteuer.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Vertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung ihnen die Befugnis dazu übertragen hat. Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Verbandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt oder in einer ihm durch § 7 Abs. 3 zugewiesenen Zuständigkeit handelt.

§ 8

Bedienstete des Verbandes

(1) Der Verband kann Arbeitnehmer beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.

(2) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den bisherigen Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte entbehrlich werden.

§ 9

Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindeführung, vorrangig die über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben entsprechende Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10

Einnahmen des Verbandes

(1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.

(2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung, dem Investitionskostenfehlbedarf im Bereich der Abwasserentsorgung, der Finanzierung von Ersatzinvestitionen und des Schuldendienstes. (3) Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die das Verbandsmitglied nach der Summe der Verbrauchsabrechnungen in Anspruch genommen hat, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Summe der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die Ermittlung der Mengen in dem letzten von der Versammlung vor der Umlageberechnung bestätigten Jahresabschluss.

Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres maßgeblich, welches der Umlagerhebung vorausgeht und durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

(4) Die Bestimmung des Umlageanteiles aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung erfolgt entsprechend der Bestimmung der Aufteilung des Betriebskostenfehlbedarfes der Trinkwasserversorgung.

(5) Der Umlageschlüssel für den Betriebskostenfehlbedarf ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

(6) Die Umlage für den Investitionskostenfehlbedarf im Bereich Abwasser ist anteilig nur von den Mitgliedern des Verbandes zu tragen, die ungenutzte Anlagegruppen, Anlagen, Anlageteile und ungenutzte Kanäle mit nicht gebühren- und beitragsfähigen Kapazitäten eingebracht und dadurch den Investitionskostenfehlbedarf erzeugt haben.

Der Investitionskostenfehlbedarf ermittelt sich

1. bei den Kläranlagen aus den kalkulatorischen Zinsen der Restbuchwerte und den Abschreibungen der ungenutzten Anlagegruppen, Anlagen oder Anlageteile
2. bei den ungenutzten Kanälen aus den anfallenden Zinsen für Kredite, die für die Herstellung der Kanäle aufgenommen worden sind, und den Abschreibungen.

Der Investitionskostenfehlbedarf bestimmt so lange die Höhe der Umlage, bis eine Auslastung der Überkapazitäten erreicht oder eine Ablösung der für die Berechnung maßgeblichen Beiträge durch Ausgleichszahlung vorgenommen worden ist.

Die Anlagen, Anlageteile und Kanäle, die den Investitionskostenfehlbedarf erzeugen, sind in einer Dokumentation, die als Anlage Nr. 2 Bestandteil der Verbandssatzung ist, zu erfassen, ebenso die Verbandsmitglieder, die von der Verpflichtung zum Ausgleich des Investitionskostenfehlbedarfs betroffen sind.

Die Anlage 2 dieser Satzung ist jährlich zu aktualisieren. Die Feststellung dazu sollte bis zum 15.12. als Satzung beschlossen werden, die für das auf den Beschluss folgende Jahr Geltung beansprucht.

(7) Die Umlagerhebung zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen sowie des Schuldendienstes bestimmt sich nach den Absätzen 3 und 4.

§ 11

Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang ist unentgeltlich.

(2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur

Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder sie unentgeltlich.

Die Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll erfasst. Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

(3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mitglied auf den Verband übergegangen sind. Bei valutierten Krediten ist vom Mitglied ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermittelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.

(5) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor der Übertragung an den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

Die Kosten für die Eigentumsübertragung sind vom Übernehmenden zu tragen.

§ 12

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstandsvorsteher eingegangen ist.

Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich.

Die Regelungen, die die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung. Die Kosten für die Erstellung einer Ausenderungsbilanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

§ 13

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:

1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.
2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat den Verkehrswert zu erstatten.
3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 auseinandergesetzt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes.

Nicht benötigte Reste werden je zur Hälfte nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.

4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden hälftig nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

§ 14**Bekanntmachungen des Verbandes**

(1) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften des Verbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ öffentlich bekanntgemacht, welches als Beilage zum „Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster“ erscheint.

Gleiches gilt für andere Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung. Diese erfolgt gem. § 5 Abs. 2.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann deren Bekanntmachung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften durch Auslegung ersetzt werden.

Auslegungsort und Auslegungsdauer sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bekannt zu geben.

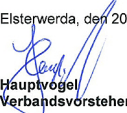
§ 15**Änderung der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit durch Gesetz keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit treten alle Satzungen, die zuvor Geltung beansprucht haben, außer Kraft.

Elsterwerda, den 20.12.2012


Hauptvogel
Verbandsvorsitzer

Anlage 1**zur Verbandssatzung des Wasser- und****Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012**

Darstellung des Siegels des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

**Anlage 2****zur Verbandssatzung des Wasser- und****Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012****Anlage 2 für das Jahr 2013**

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 für nicht betriebsnotwendige oder nicht ausgelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage Bad Liebenwerda.

Berechnung der Verbandsumlage für die Kläranlage Bad Liebenwerda für das Jahr 2013**1. Nicht genutzte Anlagenteile**

(Anteil an der Überkapazität = 100 %)

1.1	Anschaffungskosten (brutto mit FM)	1.223.210,61 EUR
1.2	Fördermittel	256.996,77 EUR
1.3	Anschaffungskosten (netto ohne FM)	966.213,83 EUR
1.4	Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2012	372.744,00 EUR
1.5	durchschnittlicher Zinssatz	4,5456 %
1.6	Restnutzungsdauer	11,59 Jahre
1.7	AfA (Abschreibung)	32.162,00 EUR

1.8	Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	16.943,45 EUR
1.9	Anteil der Verbandsumlage für nicht genutzte Anlagenteile (Summe Pos. 1.7 und Pos. 1.8)	49.105,45 EUR
2.	Übrige Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 25 %)	
2.1	Anschaffungskosten (brutto mit FM)	7.954.371,29 EUR
2.2	Fördermittel	1.671.213,24 EUR
2.3	Anschaffungskosten (netto ohne FM)	6.283.158,05 EUR
2.4	Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2012	2.789.862,00 EUR
2.5	durchschnittlicher Zinssatz	4,5456 %
2.6	Restnutzungsdauer	15,26 Jahre
2.7	AfA (Abschreibung)	166.888,00 EUR
2.8	Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	126.815,97 EUR
2.9	Anteil der Verbandsumlage für nur anteilig genutzte Anlagenteile (25 %)	73.425,99 EUR
	(Summe aus Pos. 2.7 und Pos. 2.8 x 25 %)	
3.	Verbandsumlage gesamt (Summe aus Pos. 1.9 und 2.9)	122.531,44 EUR
4.	Minderung der Verbandsumlage durch Sonderabschreibung (1,45 Mio. DM) im Jahr 2002	
4.1	Anschaffungskosten	741.373,23 EUR
4.2	Restbuchwert der Anlagen z. 31.12.2012	295.260,00 EUR
4.3	durchschnittlicher Zinssatz	4,5456 %
4.4	Restnutzungsdauer	7,56 Jahre
4.5	AA (Abschreibung)	34.428,00 EUR
4.6	Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	13.421,34 EUR
4.7	Betrag der verminderten Verbandsumlage (Summe aus Pos. 4.5 und Pos. 4.6)	47.849,34 EUR
5.	Im Jahr 2013 zu erhebende Verbandsumlage (Differenz aus Punkt 3 und Pos. 4.7)	74.682,10 EUR

Verbandsumlage für den Investitionskostenfehlbedarf Jahr 2013

Stadt Bad Liebenwerda **74.682,00 EUR**

Siehe Anlage 3 auf Seite 6.

Anlage 3

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2013 - Trinkwasser - nach § 10 Abs. 3

1.	2. Trinkwasser- verbrauch* Jahr 2011 m³	3. Anteil der Gemeinde am Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	4. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	5. Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2011	6. Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	7. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	8. Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda***	345.386	27,523	13,761	8.346	31,771	15,886	29,647
2. Elsterwerda	601.141	47,903	23,952	8.525	32,453	16,226	40,178
3. Röderland	143.154	11,407	5,704	4.333	16,495	8,247	13,951
4. Plessa	99.909	7,961	3,981	2.878	10,956	5,478	9,459
5. Hohenleipisch	65.323	5,205	2,603	2.187	8,325	4,163	6,765
Summe	1.254.913	100,00	50,00	26.269	100,00	50,00	100,00

*** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglitz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2013 - Abwasser - nach § 10 Abs. 4

1.	2. Schmutzwasser- menge* Jahr 2011 m³	3. Fäkalien- menge (FW + FS)** Jahr 2011 m³	4. Abwassermenge gesamt Jahr 2011 (Summe aus Spalte 2+3) m³	5. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	6. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	7. Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2011	8. Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des %	9. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	10. Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda****	334.138	3.511	337.649	29,643	14,821	9.366	34,322	17,161	31,982
2. Elsterwerda	573.866	1.166	575.022	50,482	25,241	8.525	31,240	15,620	40,861
3. Röderland	103.825	534	104.359	9,162	4,581	4.333	15,878	7,939	12,520
4. Plessa	68.648	321	68.969	6,055	3,027	2.878	10,546	5,273	8,301
5. Hohenleipisch	52.946	122	53.068	4,659	2,329	2.187	8,014	4,007	6,336
Summe	1.133.423	5.644	1.139.067	100,00	50,00	27.289	100,00	50,00	100,00

* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** FW = Fäkalwasser
FS = Fäkaltschlamm

**** Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 - gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) -

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011
- beschlossen.

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ macht hiermit gemäß § 33 Abs. 3 EigV die durch die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 12. Dezember 2012 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt.

Lauchhammer, 13. Dezember 2012

Dr.-Ing. Frosch

Hennicke

Verbandsvorsteher

Vorsitzender der Verbands-
versammlung

I. Beschluss über den Jahresabschluss 2011 zum 31.12.2011

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 wird festgestellt.

II. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Jahresgewinn in Höhe von 512.821,39 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

III. Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet.

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 und der Prüfungsvermerk können in der Zeit vom 24.01.2013 bis 30.01.2013 zu den folgenden Dienstzeiten:

- Montag, 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag, 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch, 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr sowie
- Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungssitz des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in 01979 Lauchhammer, Hüttenstraße 1c, Zimmer 114, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2013 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 12. Dezember 2012 beschlossene Wirtschaftsplan 2013 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 13. Dezember 2012

Dr. Frosch

Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2013

des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom

12. Dezember 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	12.451.600 €
die Aufwendungen	11.999.500 €
der Jahresgewinn	452.100 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.989.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	1.061.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	- 433.000 €

2. Es werden festgesetzt:

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
- 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- 2.4. die Verbandsumlage 0 €

Lauchhammer, den 12. Dezember 2012

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2013 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

- Montag, 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag, 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch, 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr sowie
- Freitag, 8.00 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der 7. **Verbandsversammlung 2012** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **11.12.2012** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 7/1/12

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbandssatzung vom 11.12.2012 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

2. Beschluss 7/2/12

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2013 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

3. Beschluss 7/3/12

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2013 des Geschäftsbereiches Abwasser.

4. Beschluss 7/4/12

Die Verbandsversammlung beschließt die Mitgliedschaft des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in der Werbebegegnung Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda Ost.

5. Beschluss 7/5/12

Die Verbandsversammlung beschließt die Verfahrensweise zur Behandlung und Entwicklung des inneren Darlehens zwischen den Geschäftsbereichen Trink- und Abwasser gemäß beiliegender Ausarbeitung zur erfolgten und weiterhin erforderlichen Quersubventionierung.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda gibt seinen Wirtschaftsplan 2013 für Trinkwasser 2013 bekannt.

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 11.12.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan:	
	die Erträge	3.577.990 EUR
	die Aufwendungen	3.577.990 EUR
	der Jahresgewinn	0 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Finanzplan:	
	Mittelzu-/abfluß aus laufender Geschäftstätigkeit	1.056.267 EUR
	Mittelzu-/abfluß aus Investitionstätigkeit	- 1.165.500 EUR
	Mittelzu-/abfluß aus Finanzierungstätigkeit	- 775.390 EUR
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite:	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigung:	0 EUR
2.3	die Verbandsumlage:	0 EUR
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
	Bad Liebenwerda	0 EUR
	Elsterwerda	0 EUR
	Röderland	0 EUR
	Plessa	0 EUR
	Hohenleipisch	0 EUR

Elsterwerda, den 09.01.2013

gez.
Hauptvogel
Verbandsvorsteher

gez.
Drews
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan 2013, Geschäftsbereich Trinkwasser

Der Wirtschaftsplan für Trinkwasser 2013 bedurfte keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster.

In den vorbenannten Wirtschaftsplan kann ganzjährig während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda Einsicht genommen werden.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.